

dere Behörde weitergegeben wurden. Demnach ist meines Erachtens auch das BVL berechtigt, über die begehrten Einzeldaten der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Bundesländer zu verfügen, sofern diese Daten (auch) bei ihm vorhanden und Bestandteil der eigenen Akten sind. Dass es die Daten nicht selbst erhoben hat, ist aus meiner Sicht unerheblich (vgl. auch Nr. 2.2.2.2).

Eine Einigung mit dem BVL konnte ich nicht erzielen. Der Petent hat Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Den Ausgang des Rechtsstreits werde ich mit Interesse verfolgen.

Diese Auffassung teile ich nicht. Schon aus der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1 IFG ergibt sich, dass eine Behörde nicht ausschließlich über ihre eigenen, von ihr selbst erhobenen Informationen verfügungsberechtigt ist: Bei Informationen, die die Behörde von Dritten oder von anderen Behörden und Einrichtungen erhalten hat, soll maßgebend sein, ob die Behörde über diese Informationen kraft Gesetzes oder – gegebenenfalls stillschweigender – Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht erhalten hat (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 14). Nach meiner Ansicht ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Information, die eine Bundesbehörde zu ihren Vorgängen genommen hat, auch der rechtlichen Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt. Verfügungsberechtigt ist also regelmäßig die Behörde, bei der die Information Bestandteil der Vorgänge ist. Dies können hinsichtlich derselben Information unter Umständen auch mehrere Behörden sein. Das Zuständigkeitsmerkmal der Verfügungsberechtigung in § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG entspricht insofern den materiellen Anspruchsvoraussetzungen, wonach es sich bei den begehrten Informationen um solche handeln muss, die bei der Behörde vorhanden und Bestandteil der eigenen Vorgänge geworden sind (vgl. § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 5 IFG). Seine eigenständige Bedeutung liegt nicht darin, den Kreis der zuständigen Behörden darüber hinaus einzuschränken, sondern vielmehr umgekehrt in der Klarstellung, dass die aktenführende Behörde auch dann zuständig bleibt, wenn die Akten vorübergehend an eine an-